

Landkreis Börde

Rechnungs- und
Kommunalprüfungsamt

Bericht

über die Prüfung der

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008

der

Gemeinde Barleben

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Prüfungsauftrag, -durchführung	
1. Prüfungsauftrag	3
2. Allgemeines	3
3. Prüfungsdurchführung	5
B. Grundsätzliche Feststellungen	
1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters	7
1.1 Wirtschaftliche Lage	7
1.2 Risiken der künftigen Entwicklung	8
2. Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	10
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	
1. Gegenstand der Prüfung	22
2. Art und Umfang der Prüfung	23
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	27
1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	27
1.2 Eröffnungsbilanz	29
1.3 Inventur	31
1.4 Anhang	32
1.5 Anlagen	35
2. Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz	36
2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz	36
2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	37
2.3 Analyse der Vermögens- und Schuldenlage	46
E. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes	

ANLAGEN

- 1 Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008
- 2 Erläuterungen zu den Bilanzposten
- 3 Übersicht über Kreditverträge und sonstige wichtige Verträge
- 4 Anhang
- 5 Rechenschaftsbericht
- 6 Anlagenübersicht
- 7 Forderungsübersicht
- 8 Verbindlichkeitenübersicht

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG; PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG

1. Prüfungsauftrag

Die Gemeinde Barleben hat ihr Rechnungswesen zum 01.01.2008 auf die kommunale Doppik umgestellt. Somit hatte die Gemeinde Barleben eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen.

Die Zuständigkeit für die Prüfung der Eröffnungsbilanz der kreisangehörigen Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaften (unter 25.000 Einwohner) obliegt nach § 104b (5) GO LSA i.V.m. § 126 GO LSA dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises. In die Prüfung einzubeziehen ist u.a. die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände.

Über Art und Umfang sowie das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht. Der Bericht ist in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (vgl. IDW PS 450) erstellt.

Nach § 104b (5) ist in diesem Prüfbericht ein Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung aufzunehmen. Der Bestätigungsvermerk wird im Abschnitt E wiedergegeben.

Die geprüfte Eröffnungsbilanz der Gemeinde Barleben zum 01.01.2008 ist in der Anlage 1 zum Prüfbericht wiedergegeben.

Zusätzliche Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz (Inhalt, Erfassung und Nachweis sowie Bewertung) finden sich im Berichtsanhang, der als Anlage 2 beigefügt wurde.

2. Allgemeines

Die Gemeinden Barleben, Meitzendorf und Ebendorf haben sich gemäß Gebietsvereinbarung vom 03.07.2003 zum 01.07.2004 aufgelöst. Gleichzeitig wurde die Gemeinde Mittelland aus diesen Gemeinden gebildet und die Verwaltungsgemeinschaft „Mittelland“ aufgelöst. Der Gemeindenname wurde gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 09.03.2005 geändert. Die Gemeinde heißt nunmehr: Gemeinde Barleben.

Mit Beschluss-Nr. 46/2002 hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Mittelland entschieden, dass das doppelte Haushalts- und Rechnungswesen nach Bildung der Einheitsgemeinde Mittelland angewandt wird.

Mit Bescheid vom 01.04.2003 hat das Ministerium des Innern (MI) die Genehmigung für die Durchführung eines Pilotprojekts zur Einführung eines doppelten Haushalts- und Rechnungssystems unter bestimmten Auflagen erteilt.

Zu diesem Zeitpunkt gab es keine verbindlichen Rechtsvorschriften für das Neue Haushalts- und Rechnungswesen. Mit Schreiben des MI vom 17.12.2004 wurde jedoch darauf hingewiesen, dass nach verbindlicher Einführung des neuen Haushaltsrechts die Gemeinde Mittelland ihrerseits die gesetzlichen Regelungen zu beachten hat.

Im II. Quartal 2003 wurde eine Projektgruppe „Doppik“ gebildet. Die Projektgruppe bestand aus 5 Mitarbeitern: Projektleiter, 2 Absolventen der Hochschule Harz und 2 Mitarbeiter, die über die Personalserviceagentur angefordert wurden.

Zur Unterstützung und Beratung wurde das Studieninstitut für kommunale Aus- und Fortbildung Sachsen-Anhalt (SIKOSA) in das Projekt einbezogen.

Grundlage für die Arbeit der Projektgruppe Doppik waren somit bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Vorschriften zum NKHR im Jahr 2006 der Arbeitsentwurf der AG Doppik der UARG „Leittext für eine Gemeindehaushaltsverordnung für ein doppeltes Haushalts- und Rechnungswesen.

Durch das Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des LSA vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128) und den Verordnungen über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes bzw. über die Kassenführung der Gemeinden im LSA nach den Grundsätzen der Doppik (GemHVO bzw. GemKVO) vom 30.03.2006 (GVBl. LSA 13/2006) waren nunmehr verbindliche Regelungen vorhanden. Mit RdErl. vom 20.03.2006 wurden verbindliche Muster zum NKHR herausgegeben (MBI. LSA 22/2006).

Als Grundlage für die Durchführung von Inventuren und für die Aufstellung von Inventaren wurden mit RdErl. vom 09.04.2006 die Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommunen in SA – Inventurrichtlinie – InventRL erlassen.

Die Grundlage für die Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten bildet die Bewertungsrichtlinie – BewertRL vom 09.04.2006.

3. Prüfungsdurchführung

Mit Schreiben vom 16.12.2008 wurde der Bürgermeister der Gemeinde Barleben darüber informiert, dass das Rechnungsprüfungsamt mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 der Gemeinde voraussichtlich Ende des I. Quartals beginnen wird. Mit diesem Schreiben wurden die für die Prüfung notwendigen Unterlagen aufgeführt.

Am 17.02.2009 fand das Gespräch in Vorbereitung auf die v.g. Prüfung statt. Aus diesem Gespräch ging hervor, dass es Probleme bei der Nachweisführung/ Dokumentation geben wird, dass aufgrund von Softwareproblemen die Angaben in der Anlagenbuchhaltung nicht vollständig sind und somit bisher noch keine Eröffnungsbilanz vorliegt.

Am 27.07.2009 wurden in Vorbereitung der Prüfung die Unterlagen zur Inventur und Bewertung in Barleben eingesehen. Es musste festgestellt werden, dass anhand der vorgelegten Unterlagen eine Prüfung nicht erfolgen kann. Darüber wurde der Bürgermeister mit Schreiben vom 30.07.2009 informiert. Es wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass den Prüfern sämtliche Unterlagen prüffähig vorzulegen sind.

Der Beginn der Prüfung wurde nunmehr auf Oktober 2009 verschoben .

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgte im Zeitraum Oktober 2009 bis August 2010 mit Unterbrechungen.

Auch zu Beginn der Prüfung konnte die Verwaltung dem RPA keine endgültig fertig gestellte Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2008 vorlegen. Dem Prüfer lag eine unvollständige (vorläufige) Eröffnungsbilanz mit dem Stand 20.07.2009 vor. Diese vorläufige Eröffnungsbilanz enthielt keine Angaben aus der Anlagenbuchhaltung aus den Haushaltsjahren 2006 und 2007.

Nach Aussagen des zuständigen Bediensteten konnten die Angaben aus der Anlagenbuchhaltung noch nicht vollständig in die Bilanz übernommen werden, da immer noch an der Ausräumung von „Erfassungsfehlern“ gearbeitet wird.

Der Entwurf der endgültigen Bilanz und der Anhang wurden der Rechnungsprüfung am 12.08.2010 vorgelegt.

Die Prüfung wurde dadurch erheblich verzögert, weil sich vorerst kein Mitarbeiter der Gemeinde für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz verantwortlich fühlte. Sämtliche Rücksprachen (Anforderungen von Unterlagen, Nachweisen etc.) führten wir mit dem uns genannten Verantwortlichen. Die Gespräche führten jedoch nicht zu den

gewünschten Ergebnissen. Unsere Anforderungen wurden weder bearbeitet noch weitergeleitet.

Nachdem wir feststellten, dass aufgrund fehlender prüffähiger Unterlagen insbesondere im Zusammenhang mit der Prüfung der Bewertung des Sachanlagevermögens die Prüfung nicht weiter fortgesetzt werden kann, wurde im Februar 2010 der stellv. Bürgermeister der Gemeinde Barleben darüber informiert, dass eine Prüfung anhand der vorliegenden Unterlagen nicht möglich ist und somit abgebrochen werden muss.

Tatsächlich wurde die Prüfung der Bewertung des Sachanlagevermögens für einige Wochen unterbrochen. In dieser Zeit wurde seitens der Verwaltung damit begonnen, Unterlagen, Rechnungen etc. herauszusuchen und eine Dokumentation zur Bewertung zu erarbeiten.

Da jedoch der Umfang, der letztendlich aufzuarbeiten ist, derart hoch ist (bei der Prüfung der Werte des Sachanlagevermögens wurde eine Fehlerquote von 100 % ermittelt), wird der Gemeinde Barleben die Möglichkeit gegeben, im Rahmen der gesetzlichen Frist gemäß § 104b GO LSA die Eröffnungsbilanz bis zum 31.12.2011 zu berichtigen. Das bedeutet, dass unverzüglich eine Inventur vorbereitet und durchgeführt werden muss und dass das Infrastrukturvermögen, sowie sämtliche Gebäude neu zu bewerten sind, bzw. die Ermittlung der in der Anlagenbuchhaltung festgesetzten AK/HK nachzuweisen sind.

Die Wertermittlung für die Sonderposten konnten ebenso nicht vollständig nachgewiesen werden. Auch konnte eine vollständige Erfassung der Sonderposten nicht bestätigt werden. Die Sonderposten sind zu inventarisieren und vollständig zu erfassen. Die Berichtigung dieses Passivpostens muss bis spätestens 31.12.2011 erfolgen.

Über die Ergebnisse der Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Barleben zum 01.01.2008 wurden der Bürgermeister und die zuständigen Mitarbeiter regelmäßig informiert. Das Abschlussgespräch fand am 24.08.2010 in den Räumen der Gemeindeverwaltung Barleben statt. An diesem Gespräch nahmen der Bürgermeister, die für die Eröffnungsbilanz zuständigen Bediensteten der Gemeinde sowie eine Vertreterin der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde und die Prüferinnen teil.

B GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters

Der Eröffnungsbilanz ist ein Rechenschaftsbericht als Anlage beizufügen (§ 108 (3) GO LSA i.V.m. § 48 GemHVO). Er soll einen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse der Eröffnungsbilanz geben und so gefasst sein, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vermittelt wird. Dabei ist auch auf die Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz eingetreten sind und auf die zu erwartenden möglichen Risiken von besonderer Bedeutung einzugehen.

Durch uns als Abschlussprüfer ist im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen, ob der Rechenschaftsbericht den v.g. Anforderungen entspricht.

1.1 Wirtschaftliche Lage

Unseres Erachtens ist auf folgende Kernaussagen des Bürgermeisters im Rechenschaftsbericht zur Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Barleben besonders hinzuweisen:

Die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2008 liefert erstmals einen Gesamtüberblick über das gemeindliche Vermögen und dessen Finanzierung. Da bis einschließlich des Haushaltsjahres 2007 das Rechnungswesen auf kameralen Grundsätzen beruhte, ist weder in Bezug auf die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden noch in Bezug auf zukünftige Ertrags- bzw. Ergebnisentwicklungen eine direkte Vergleichbarkeit zu vorangegangenen Jahren gegeben.

In der Eröffnungsbilanz sowie im Rechenschaftsbericht hat der Bürgermeister folgende nach Auffassung der Rechnungsprüfung wesentliche Aussagen zur wirtschaftlichen Lage der Gemeinde Barleben getroffen:

Aktiva	Mio €	in %	Passiva	Mio €	in %
Anlagevermögen	115,7	79,23	Eigenkapital	68,0	46,55
Umlaufvermögen	30,1	20,62	Sonderposten	4,3	2,95
Rechnungsabgrenzung	0,2	0,15	Rückstellungen	56,5	38,67
			Verbindlichkeiten	17,1	11,71
			Rechnungsabgrenzung	0,2	0,11
	146,0			146,0	

- Den größten Wertanteil in der Bilanz der Gemeinde macht das Anlagevermögen (Grundstücke, Aufbauten, Bauliche Anlagen) aus. Das Anlagevermögen wurde mit 59 % durch Eigenkapital finanziert.
- Der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtvermögen ist mit 47 % relativ gering. Dies ergibt sich jedoch aufgrund der Höhe der gebildeten Rückstellungen, insbesondere für die noch nicht gezahlten Ausgleichumlagen gemäß § 19a FAG ab dem Jahr 2005.
- Das Fremdkapital besteht aus 5,0 Mio€ Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und aus 11,0 Mio€ Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen. 99,7 % der Verbindlichkeiten sind langfristige Verbindlichkeiten.

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen geben nur teilweise eine zutreffende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde Barleben wieder, da wesentliche Teile des Anlagevermögens abweichend von den gesetzlichen Vorschriften bewertet sind. Eine plausible, nachvollziehbare Begründung für die z.T. wesentlichen Abweichungen konnte grundsätzlich nicht abgegeben werden bzw. ist auch dem Rechenschaftsbericht bzw. dem Anhang nicht zu entnehmen. Die fehlerhafte Bewertung wirkt sich auf die Höhe des Anlagevermögens sowie die Bilanzsumme und die Bilanzkennzahlen aus. Die festgestellten Unrichtigkeiten führen zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks.

1.2 Risiken der künftigen Entwicklung

Im Rechenschaftsbericht hat der Bürgermeister folgende nach Auffassung der Rechnungsprüfung wesentliche Aussagen zu den Risiken der künftigen Entwicklung der Gemeinde Barleben getroffen:

- Ein Risiko zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz (01.01.2008) in Bezug auf die Entwicklung der Gemeinde stellen die evtl. eintretenden Verpflichtungen zur Zahlungen der Ausgleichumlage gemäß § 19a FAG dar. Hierfür wurden Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs i.H.v. 11,0 Mio € (Bescheide für 2008 und 2009) sowie Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren gemäß § 19 a FAG i.H.v. 12,0 Mio € (Bescheide Jahre 2005 bis 2007) gebildet.

Es wurde eingeschätzt, dass eine Verpflichtung zur Zahlung die Liquidität der Gemeinde erheblich belasten würde.

An dieser Stelle sei jedoch darauf hingewiesen, dass mit Urteil vom 16.02.2010 das Landesverfassungsgericht für Recht erkannt hat, dass § 19a FAG in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 20.03.2007 mit der verfassungsrechtlich durch Artikel 2 Abs. 3, Artikel 87 Abs. 1 der Landesverfassung garantierten kommunalen Selbstverwaltung unvereinbar ist. Mit dieser Entscheidung wird die Gemeinde aus der Pflicht genommen eine Finanzausgleichsumlage zu leisten. Nach Mitteilung des Ministerium des Inneren vom 22.04.2010 ist die Gemeinde nunmehr berechtigt, die gebildeten Rückstellungen der Haushaltswirtschaft zuzuführen. Das Finanzrisiko besteht diesbezüglich ab dem Haushaltsjahr 2010 für die Gemeinde nicht mehr.

- Ein Risiko für die künftige Entwicklung der Gemeinde könnte nach Einschätzung des Bürgermeisters die Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen darstellen.
Die Gemeinde hat bereits durch entsprechende Haushaltssicherungs- und Einsparungsmaßnahmen (z.B. Haushaltssperre im Jahr 2009) versucht, ihre Haushaltswirtschaft den sinkenden Erträgen aus Gewerbesteuer anzupassen.
- In den Jahren 2008 bis 2010 waren eigene Investitionsmaßnahmen lt. Finanzplan für die Gemeinde Barleben in folgender Höhe vorgesehen.

lt. Finanzplanung jeweils für die Jahre 2008 bis 2010

	eigene Investitions- maßnahmen	geplante Kreditaufnahmen	tatsächliche Kreditaufnahmen
2008	24.468.900 €	3.259.900 €	- €
2009	13.212.307 €	1.050.761 €	- €
2010	16.083.007 €	1.106.761 €	34.143 €

Die Liquidität der Gemeinde war jederzeit gegeben. Der Kredit im Jahr 2010 wurde nicht zur Aufrechterhaltung der Liquidität sondern aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgenommen. Es handelt sich um ein zweckgebundenes Darlehen aus dem Förderprogramm zur Unterstützung der Maßnahmen zum Konjunkturpaket II.

- Die mittelfristige Entwicklung der Ergebnis- und Finanzplanung stellt sich wie folgt dar. Hier wurden die vorliegenden Haushalts- bzw. Finanzpläne zugrunde gelegt. Es ist zu erkennen, dass sich die Planzahlen im Laufe der Planjahre noch erheblich verändern. Dies könnte u.a. auf die Anfangs noch bestehende Unsicherheit bei der Darstellung/ Buchung einzelner Vorgänge in der Ergebnis- bzw. Finanzplanung zurückzuführen sein. Eine nähere Analyse (Abweichung Haushaltsplan zum Ergebnis) wird im Rahmen der Prüfung der jeweiligen Jahresabschlüsse vorgenommen.

Jahresergebnis Ergebnishaushalt			
Jahr	HPL/FPL 2008	HPL/FPL 2009	HPL/FPL 2010
2008	- 294.535 €		
2009	361.308 €	100.138 €	100.138 €
2010	268.592 €	846.131 €	9.823 €
2011	371.291 €	2.067.038 €	696.173 €

Der mit der Finanzplanung 2008 für die Jahre bis 2010 ausgewiesene Finanzmittelfehlbetrag kam aufgrund hoher, geplanter Investitionsmaßnahmen zustande.

FPL - verfügbare Finanzmittel am Ende des Jahre			
Jahr	HPL/FPL 2008	HPL/FPL 2009	HPL/FPL 2010
2008	- 9.021.135 €		
2009	- 3.567.192 €	1.100.159 €	
2010	- 932.308 €	1.064.400 €	464.770 €
2011	973.691 €	743.200 € -	3.386.650 €

Aufgrund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen im Rechenschaftsbericht spiegeln insgesamt die künftige Entwicklung sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung nach unserer Auffassung zutreffend wider.

2. Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Über wesentliche Unregelmäßigkeiten, die die Verwaltung im Verlauf der Prüfung nicht behoben hat, ist im Prüfungsbericht und im Bestätigungsvermerk zu berichten. Unregelmäßigkeiten im Sinne der Abschlussprüfung sind falsche Angaben in der Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang und Rechenschaftsbericht, die auf einem unbeabsichtigten Fehler (sog. Unrichtigkeiten) oder beabsichtigten Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Rechnungslegungsgrundsätze beruhen.

Einschränkung des Bestätigungsvermerkes

Gelangt der Abschlussprüfer zu dem Prüfungsurteil, dass wesentliche Beanstandungen gegen abgrenzbare Teile der aufgestellten Eröffnungsbilanz bzw. des Jahresabschlusses, des Rechenschaftsberichts oder der Buchführung bestehen, oder kann der Abschlussprüfer abgrenzbarer Teile der Rechnungslegung aufgrund besonderer Umstände nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilen (Prüfungshemmnisse) und ist gleichwohl zu den wesentlichen Teilen der Rechnungslegung noch ein Positivbefund möglich, hat der Abschlussprüfer eine

Einwendung zu erheben und eine eingeschränkt positive Gesamtaussage im Rahmen eines eingeschränkten Bestätigungsvermerks zu treffen.

Eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks ist danach in den folgenden Fällen geboten:

- Der Abschlussprüfer gelangt mit hinreichender Sicherheit zu dem Prüfungsurteil, dass wesentliche Beanstandungen gegen abgrenzbarer Teile der Rechnungslegung zu erheben sind.
- Der Abschlussprüfer kann aufgrund von Prüfungshemmnissen bestimmte abgrenzbare Teile der Rechnungslegung nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilen; d.h. auch die Unmöglichkeit, eine Teilaussage als positiv zu beurteilen, begründet eine Einwendung. Ein Prüfungshemmnis liegt auch dann vor, wenn durch alternative Prüfungshandlungen zwar Indizien für oder gegen die Ordnungsmäßigkeit abgrenzbarer Teile der Rechnungslegung gewonnen werden können, diese aber für ein mit hinreichender Sicherheit zu treffendes Prüfungsurteil keine ausreichenden Nachweise darstellen. Dies gilt unabhängig davon, ob das Prüfungshemmnis durch das Verhalten der Kommune oder durch sonstige Umstände bedingt ist.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfung lagen die zur Einschränkung führenden wesentlichen Beanstandungen noch vor. Das Prüfungshemmnis bestand fort.

Die Mängel begründen sich im Wesentlichen in der Nichtbeachtung von gesetzlichen Vorschriften insbesondere in Bezug auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung (hier Anlagebuchführung) sowie die Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften für die Erstellung der Eröffnungsbilanz einschließlich der Angaben und Erläuterungen im Anhang.

Der Bestätigungsvermerk ist daher einzuschränken.

Bei Durchführung der Prüfung hat die Rechnungsprüfung folgende wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen festgestellt:

Durchführung der Inventur

Gemäß § 104b GO LSA hat das Rechnungsprüfungsamt die Inventur in die Prüfung der Eröffnungsbilanz mit einzubeziehen.

Alle Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur, wie Vollständigkeit, Richtigkeit und Willkürfreiheit, Einzelerfassung und Einzelbewertung, Nachprüfbarkeit, Klarheit und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit wurden nicht beachtet.

Eine ordnungsgemäße Inventur in Vorbereitung der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 kann der Gemeinde Barleben nicht bestätigt werden.

Die Ergebnisse zur Prüfung der Erstinventur bzw. Inventur zur Eröffnungsbilanz wurden wie folgt zusammengefasst:

1. Die Erstinventur soll im Jahr 2003 durchgeführt worden sein. Ein Inventurrahmenplan, der vor jeder Inventur aufzustellen ist und den sachlichen, zeitlichen und personellen Ablauf der Inventurplanung, -durchführung und die Aufbereitung der Inventardaten regelt, wurde nicht aufgestellt.
2. Eine Dienstanweisung bzw. eine nachvollziehbare Dokumentation über die Durchführung der Inventur (z.B. Vorgehensweise zur Durchführung der Inventur bei einzelnen Vermögensgegenständen etc.) lag nicht vor. Die für die Inventur verantwortlichen Mitarbeiter hatten nach Auffassung der Prüfer keine den Anforderungen genügende Arbeitsgrundlagen. Eine Kontrolle über die Erfassung und Bewertung war nicht sichergestellt.
3. Die Inventurunterlagen (Inventur 2003) entsprechen nicht den allgemeinen Anforderungen einer Inventur. Auch bei den späteren Bestandsaufnahmen wurden die landesrechtlichen Vorschriften wie z.B. die Inventurrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt nicht beachtet. Anhand der Unterlagen war nicht einmal erkennbar, wann und durch wen die Bestandsaufnahmen erfolgten.
4. Zum Zeitpunkt dieser Prüfung waren den für die Inventur verantwortlichen Mitarbeitern weder der Inhalt der Inventur- noch die Vorschriften in der Bewertungsrichtlinie einschließlich der dort festgelegten Nutzungsdauern bekannt. Schriftliche Anweisungen vom Vorgesetzten, Nachweise von Schulungen etc. lagen nicht vor.
5. Nachvollziehbare Dokumentationen waren weder über die Vorbereitung der Inventur noch über die Auswertung der Inventur vorhanden. Die Ergebnisse der Inventur wurden nicht dokumentiert.
6. Es gibt keine Regelung zur Anwendung von Inventur- und Bewertungsvereinfachungen. Die Abgrenzung Vermögensgegenstand – Geringwertige Wirtschaftsgüter erfolgte nicht grundsätzlich ordnungsgemäß.

7. Die im Rahmen der Erstinventur durchzuführende Inventur hat auch die Erfassung der Forderungen und Verbindlichkeiten, Rückstellungen sowie Rechnungsabgrenzungsposten einzubeziehen. Dies erfolgte nicht.
8. Seit der Erstinventur im Jahr 2003 wurde keine weitere körperliche Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände durchgeführt.

Bewertung des Anlagevermögens

Die Grundlage zur Bewertung des Anlagevermögens bildet der § 104 b Nr. 3 GO LSA, der § 38 GemHVO Doppik sowie die Bewertungsrichtlinie des LSA.

Der vollständige und richtige Ausweis sowie die richtige Bewertung des Anlagevermögens kann nicht bestätigt werden. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Bilanzierungs- und Bewertungsvereinfachungen (Gruppenbewertung, Festwert, GWG) wurden nicht beachtet. Die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden nicht grundsätzlich den entsprechenden Bilanzposten zugeordnet.

Die Ergebnisse zur Prüfung der Bewertung des Anlagevermögens werden wie folgt zusammengefasst:

1. Wann konkret mit der Bewertung des Anlagevermögens im Bereich Doppik begonnen wurde und durch wen (evtl. Fachämter) bewertet wurde, ist nicht nachzuvollziehen. Schriftliche Festlegungen hierfür existieren nicht.
2. Zur Schulung bzw. Anleitung der mit der Doppik betrauten Mitarbeiter wäre es erforderlich gewesen eine entsprechende Dienstanweisung bzw. einen Bewertungsleitfaden zu erarbeiten in welchem Festlegungen getroffen werden, wie die Bewertung des Anlagevermögens, speziell für jedes Anlagegut, vorzunehmen ist. Dies wäre umso wichtiger gewesen, da in Gesprächen mit der Gemeinde immer wieder betont wurde, dass die Bewertung zu einer Zeit erfolgte, in der noch keine Regelungen für das Land Sachsen-Anhalt existierten.
3. Die gesamte Bewertung des Anlagevermögens muss nachweislich schriftlich dokumentiert und für Dritte nachvollziehbar dargelegt werden. Bereits zu Beginn der Prüfung war jedoch festzustellen, dass von den zuständigen Mitarbeitern Doppik keine ausreichende und erschöpfende Auskunft gegeben werden konnte, wie sich die Werte in der Anlagenbuchhaltung zusammensetzen bzw. von wo die Werte übernommen wurden. Bewertungsberichte je bewertetem Anlagegut, vorrangig für Gebäude und Straßenaufbauten, fehlten gänzlich.

4. Des Weiteren zeigte sich bei Rückfragen in den zuständigen Fachämtern, dass die Zusammenarbeit zwischen Fachamt und Bereich Doppik allem Anschein nach nicht optimal war. Ob keine ausreichenden Zuarbeiten beispielsweise von Hoch – und Tiefbau abgefordert wurden oder die Ursachen in der mangelhaften Kommunikation der Ämter untereinander zu suchen ist, kann im Nachgang nicht mehr festgestellt werden.
5. Fest steht jedoch, dass alles was für die Bewertung des Anlagevermögens (Gebäude, Infrastruktur, bebaute und unbebaute Grundstücke) nachgearbeitet werden muss, nur mit einem erheblichen hohen Zeit- und Personalaufwand realisiert werden kann.
6. Bezogen auf die durchgeführte stichprobenweise Einzelfallprüfung der Straßenaufbauten musste bereits zu Beginn festgestellt werden, dass die Fehlerquote der geprüften Anlagegüter bei 100 % lag. Keine der in der Anlagenbuchhaltung enthaltenen Herstellungskosten stimmten mit den tatsächlichen, rechnungsmäßig belegten Herstellungskosten überein. Ebenfalls nicht nachvollziehbar waren die unterschiedlich gewählten Nutzungsdauern.
7. Ein weiterer Punkt der zu beanstanden ist, ist die Tatsache, dass alle Straßen als Gesamtobjekt bewertet wurden. Die in den Bewertungsrichtlinien geforderte gesonderte Bewertung der Straßenbestandteile (aufgrund der vorliegenden teilweise erheblich abweichenden Nutzungsdauern) wurde trotz mehrfacher Hinweise der Rechnungsprüfung nicht als erforderlich angesehen.
8. Einer grundlegenden Überprüfung durch die Gemeinde bedürfen die in der Anlagenbuchhaltung mit 1,00 € ausgewiesenen Straßen. Wie dem Erläuterungsteil zu entnehmen ist, wurde nachweislich eine Vielzahl von neuwertigen Straßen mit nur 1,00 € bewertet. Entsprechende Korrekturen und Änderungen sind vorzunehmen.
9. Für die Bewertung der gemeindeeigenen Gebäude ist festzustellen, dass, obwohl bereits im Februar 2010 eine Liste mit zu prüfenden Gebäuden übergeben wurde, im Prüfungszeitraum nur Unterlagen für drei Objekte vorgelegt wurden. Auch hier ergaben sich Beanstandungen. Schlussfolgernd daraus ist auch bei den Immobilien davon auszugehen, dass eine sehr hohe Fehlerquote hinsichtlich der Gebäudebewertung und den Angaben in der Anlagenbuchhaltung vorliegt. Es hat eine Nachbewertung aller Objekte zu erfolgen. Gleiches gilt auch für die Nachweisführung bebauter Grundstücke. Auch hier wurde im Prüfungszeitraum nur ein sehr geringer Anteil aller zur stichprobenweisen Prüfung vorgesehenen Grundstücke nachgewiesen.
10. Ein weiterer Schwerpunkt bildet die Bewertung der Mittellandehalle bzw. des Gesamtobjektes Vier-Seiten-Hof aufgrund des Gesamtvolumens von rd. 18,6 Mio €.

11. Im Rahmen der Bewertung unbebauter Grundstücke war festzustellen, dass für die Friedhöfe eine überhöhte Bewertung vorgenommen wurde. Begründet wurde dies mit der Tatsache, dass es zum Zeitpunkt der Bewertung noch keine Bewertungsrichtlinie des LSA gegeben hat. Da die Richtlinie 06/2006 wirksam wurde, hätte eine Nachbewertung der betroffenen Objekte erfolgen müssen.
12. Die Sonderposten beinhalten u.a. die Position der Zuweisungen und Zuschüsse. Diese Bilanzposition kann ebenfalls hinsichtlich ihrer Höhe nicht bestätigt werden. Zum einen sind in der Anlagenbuchhaltung nicht alle Fördermittel für die Straßenbaumaßnahmen enthalten und zum anderen fehlt der gesamte Punkt der Fördermittel für die Ortskernsanierung der Haushaltsjahre 1999 bis zum Bilanzstichtag.
13. **Eine ordnungsgemäße Bewertung des Anlagevermögens für die Erstellung der Eröffnungsbilanz kann, mit Ausnahme der bereits geprüften und korrigierten Straßenaufbauten, nicht bestätigt werden.**

Bewegliches Anlagevermögen

Die Ordnungsmäßigkeit der Erfassung der beweglichen Vermögensgegenstände kann nicht bestätigt werden.

1. Es wurde nicht beachtet, dass nur die Vermögensgegenstände (lt. Vorschriften zum NKHR AK/HK über 410 € Netto) in der Anlagenbuchhaltung zu übernehmen sind.
2. Die Zuordnung in der Anlagebuchhaltung erfolgte nicht nach den Unteranlagegruppen, die in der Anlagenbuchhaltung von der Gemeinde selbst festgelegt bzw. eingerichtet wurden.
3. Die Zuordnung in den Unteranlagegruppen erfolgte fehlerhaft. Gleiche Geräte wurden nicht grundsätzlich der gleichen Untergruppe zugeordnet.
4. Häufig wurde bei der Buchung in der Anlagebuchhaltung ein falsches Bestandskonto angegeben. Oft wurde ein Aufwandskonto als Bestandskonto angegeben. Hier erfolgte keine Erfassung im Sachanlagevermögen Dies ergibt eine Verschiebung in den einzelnen Bilanzkonten des Sachanlagevermögens.
5. Es erfolgte häufig keine Einzelbewertung des beweglichen Anlagevermögens. Die Abgrenzung GwG/ VG war aufgrund der Zusammenfassung der Werte einzelner Vermögensgegenstände lt. Rechnung oft fehlerhaft.
6. Verschiedenartige Vermögensgegenstände wurden als ein Vermögensgegenstand zusammengefasst (z.B. 3 Kompletcomputer, Beamer etc. als 1 Kompletcomputer

- oder 6 Schreibtische, Platte, Sideboard, Rollcontainer als 10 Stück Schreibtisanlagen).
7. Mehrere gleiche Vermögensgegenstände wurden in der Anlagenbuchhaltung als ein Vermögensgegenstand erfasst (z.B. 2 Notebooks lt. Rechn. / 1 Notebook lt. Anbu).
 8. Die Aufwendungen für die Herstellung der Betriebsbereitschaft bzw. die Nebenkosten wurden nicht grundsätzlich berücksichtigt bzw. die Minderungen (Skonti, Rabatte) nicht grundsätzlich abgesetzt.
 9. In einigen Fällen wurde bei der Herausrechnung der Anschaffungskosten aus der Gesamtrechnung ein falscher Mehrwertsteuersatz zugrunde gelegt (seit 01.01.2007 = 19 %). Es kam auch vor, dass auf Bruttobeträge die Mehrwertsteuer nochmals hinzugerechnet wurde.
 10. In vielen Fällen wurden die Wertgrenzen für Vermögensgegenstände nicht ordnungsgemäß berechnet (z.B. 410 € Netto).
 11. Die Nutzungsdauern für gleiche Vermögensgegenstände waren unterschiedlich und z.T. nicht im Rahmen der in der Anlage zur BewertRL vorgeschlagenen Nutzungsdauern. Eine Begründung hierfür konnte nicht abgegeben werden.
 12. Die Abgrenzung der Kosten für Instandhaltung bzw. Herstellung erfolgte nicht ordnungsgemäß.
 13. Es wurden Vermögensgegenstände doppelt erfasst. Zum einen wurde der gesamte Rechnungsbetrag als ein Vermögensgegenstand aktiviert und dann wurden einzelne Posten auf der Rechnung noch einmal entsprechend ihrer Zuordnung in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen.
 14. Die Prüfung wurde dadurch erschwert, dass eine Abstimmung zwischen den Belegen und der Anlagenbuchhaltung nicht grundsätzlich möglich war.

Zwar ist es möglich anhand der BelegNr. den Vermögensgegenstand in der Anlagenbuchhaltung zu suchen. Hier wurde jedoch bei der Stichprobenprüfung festgestellt, dass dies nicht grundsätzlich möglich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Buchungsbelege Hinweise enthalten müssen, die eine Verbindung zu den Eintragungen in den Büchern ermöglichen (gegenseitiges Verweisungsprinzip). Zu den Büchern in diesem Sinne gehören auch die Bücher zur Anlagenbuchhaltung.

Es gilt zu beachten, dass bei fehlerhafter Inventarisierung und Aktivierung auch die Abstimmung bei künftigen Inventuren nicht ohne größeren Aufwand möglich sein wird. Mit der jetzigen Verfahrensweise bei der Erfassung der Vermögensgegenstände sind Differenzen vorprogrammiert.

Es wird daher empfohlen, über eine Änderung der Struktur in der Finanz- und Anlagenbuchhaltung nachzudenken.

Anlagenbuchhaltung

Grundlage für die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens bildet die Anlagenbuchhaltung, die die erforderlichen Daten für die Eröffnungsbilanz, den doppischen Haushalt und die Kosten- und Leistungsrechnung liefert. Die Anlagenbuchhaltung dient der Erfassung aller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Sie ist Teil des betrieblichen Rechnungswesens und ergänzt als Nebenbuchhaltung die Finanzbuchhaltung. An die Nebenbuchhaltung sind die gleichen Anforderungen zu stellen wie auch an die Hauptbuchhaltung. Ihr kommt also wesentliche Bedeutung zu.

In der Gemeinde Barleben wurde eine dezentrale Finanz- und Anlagenbuchhaltung eingeführt. Bei einer dezentral geführten Anlagenbuchhaltung ist innerhalb der Verwaltung ein sehr breit gestreutes Fachwissen notwendig. Wird die Anlagenbuchhaltung zentral geführt, laufen die Informationen über alle investiven Geschäftsvorfälle an einer Stelle zusammen. Diese Stelle trifft in Kooperation mit den jeweiligen Organisationseinheiten die notwendigen Entscheidungen und führt die Buchungen durch.

Aufgrund der Vielzahl von Feststellungen sollte die Einführung einer zentralen Anlagenbuchhaltung bis hin zur zentralen Finanzbuchhaltung geprüft werden.

Neben der reinen zentralen oder dezentralen Anlagenbuchhaltung gibt es auch Mischformen. So kann z.B. die Anlagenbuchhaltung zur Bündelung von Know-how für die Fachämter, die selten Anlagegüter anschaffen, zentralisiert werden. Die Bereiche, die häufig investive Auszahlungen tätigen und in denen das entsprechende Fachwissen vorhanden ist, werden dezentral geführt.

Örtlich festgelegte Restnutzungsdauern

Gemäß § 104b (5) GO LSA hat das Rechnungsprüfungsamt die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände in seine Prüfung einzubeziehen.

Eine Übersicht über örtlich (d.h. für die Gemeinde Barleben) festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände liegt nicht vor. Der Rechnungsprüfung

wurde im Laufe der Prüfung eine Abschreibungstabelle vorgelegt, die für die Festlegung der Nutzungsdauer des Vermögens der Gemeinde Barleben als Grundlage gedient haben soll. Anhand der vorgelegten Tabelle ist der Erfasser nicht ersichtlich. Sie soll aus dem Jahr 2004 sein.

Es muss beanstandet werden, dass auch die v.g. Afa-Tabelle nicht grundsätzlich als Grundlage für die Nutzungsdauer angewendet wurde. Bei der Prüfung musste vielfach festgestellt werden, dass die Nutzungsdauern erheblich von den Angaben der BewertRL abweichen. Auch wurden in einigen Fällen für gleiche Vermögensgegenstände unterschiedliche Nutzungsdauern festgelegt, wobei auch hier z.T. erhebliche Abweichungen festgestellt wurden.

Die erheblichen Abweichungen wurden nicht begründet. Vielmehr wurde im Anhang angegeben, dass die Bewertung des beweglichen Vermögens stets nach dem Mittelwert zwischen minimaler und maximaler nomineller Nutzungsdauer erfolgte. Diese Aussage im Anhang kann nicht bestätigt werden.

Unbeachtet dessen, hatte die Gemeinde Barleben ihre Anlagebuchhaltung (Zuordnung Kontenklasse und Festlegung Nutzungsdauer) ab dem Jahr 2006 auf die entsprechenden Landesvorschriften umzustellen. Die vom MI im Jahr 2006 herausgegebene Orientierungstabelle (Anlage 1 der BewertRL) wurde in der Gemeinde Barleben auch im Jahr 2009 noch nicht berücksichtigt.

Bewertung der Sonderposten

Die vollständige und ordnungsgemäße Bewertung der Sonderposten, bezogen auf die Zuweisungen/Zuschüsse, in der Eröffnungsbilanz kann nicht bestätigt werden.

Ausgehend von der Tatsache, dass alle Verwendungsnachweise durch die Rechnungsprüfung vor Übergabe an den Zuwendungsgeber einer Prüfung unterzogen werden kann festgestellt werden, dass die Gemeinde weitaus mehr Zuweisungen und Zuschüsse erhalten hat, als in der Anlagenbuchhaltung aufgeführt sind.

Eine wertmäßige bzw. maßnahmebezogene Aufschlüsselung nach Haushaltsjahren bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgte nicht. Für den Straßenbau und die durchgeführten Hochbaumaßnahmen erfolgte von den Fachämtern keine Vorlage von Zuwendungs- und Schlussbescheiden.

Eine wertmäßige Erfassung der Zuweisungen für die Ortskernsanierung der Gemeinde für die Hj. 1999 – 2000 erfolgte in der Anlagenbuchhaltung bisher nicht. Somit fehlt in der Eröffnungsbilanz ein Anteil an Sonderposten i.H.v. rund **1.941 T€**.

Es musste auch festgestellt werden, dass die Auflösung der Sonderposten (siehe Pkt. 2.1 – Sonderposten wiederkehrende Beiträge) nicht grundsätzlich über den Zeitraum der Nutzungsdauer der Straßen erfolgte.

Die Zuweisungen für Straßen und Gebäude sind zu überarbeiten, die Zuweisungen den entsprechenden Objekten zuzuordnen und korrekt in die Anlagenbuchhaltung zu übernehmen.

Bewertung der Forderungen

In der Gemeinde Barleben war bisher kein ausgebautes Forderungsmanagement vorhanden. Die Forderungen in der Eröffnungsbilanz wurden von der Verwaltung nicht auf ihre Werthaltigkeit geprüft. Der Grundsatz ordnungsgemäßer Buchführung wurde nicht beachtet. Diese Überprüfung ist jedoch zum Jahresabschluss zwingend durchzuführen.

Insgesamt ist festzustellen, dass es zumindest zweifelhaft ist, ob der Wertansatz der Bilanzposition „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ die tatsächliche Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Barleben widerspiegelt. Die fehlende Werthaltigkeitsprüfung bildet das Vermögensbild nicht umfassend ab. Die Rechnungsprüfung ist daher gehalten, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung den Bilanzansatz gesondert zu betrachten.

Dokumentation der Verfahren

Wie das Handelsrecht macht auch das Neue Kommunale Haushalts- und Kassenrecht die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) zur Grundlage der gemeindlichen Buchführung. Zu den wesentlichen Grundsätzen gehören die Grundsätze der Klarheit, Übersichtlichkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit. Die Inventur und die Buchführung sind nur dann ordnungsgemäß, wenn sich ein sachverständiger Dritter (z.B. Rechnungsprüfung oder Landesrechnungshof bei überörtlicher Prüfung) innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Vorgehensweisen und Ergebnisse verschaffen kann

Die Dokumentation der Eröffnungsbilanz genügt nur eingeschränkt den genannten Anforderungen. Insbesondere fehlt eine ausreichende und angemessene Dokumentation der Verfahren zur Ermittlung der Wertansätze in der Eröffnungsbilanz.

Regelmäßig sind in den vorgelegten Unterlagen die Datengrundlagen und –quellen sowie die getroffenen Annahmen überhaupt nicht bzw. unzureichend dokumentiert.

Die Rechnungsprüfung empfiehlt, die Qualität der Dokumentation zur Eröffnungsbilanz zu verbessern, die fehlenden bzw. unzureichenden Verfahrensbeschreibungen nachzuholen und Erfassungs- und Bewertungsrichtlinien zu erarbeiten. Auskunftsgemäß beabsichtigt die Kämmerei, die Dokumentation der Eröffnungsbilanz bis spätestens zum Vierten Jahresabschluss nach Erstellung der Eröffnungsbilanz (31.12.2011) zu überarbeiten.

Nach unserer Auffassung ist es geboten, die interne Organisation der Gemeinde Barleben stärker an den Anforderungen des NKHR auszurichten.

Aufgrund der unzureichenden Erfüllung der Auskunfts- und Nachweispflicht sowie aufgrund des hohen Entdeckungsrisikos können wir nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilen, dass die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.

Der Bestätigungsvermerk ist daher einzuschränken.

Buchführung

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, die Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang und Rechenschaftsbericht entsprechen aufgrund der festgestellten Unregelmäßigkeiten nur eingeschränkt den gesetzlichen Vorschriften.

Berichtigungen nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz

Gemäß § 104b (7) GO LSA i.V.m. § 54 GemHVO besteht die Möglichkeit bei fehlerhaften Festsetzungen in der Eröffnungsbilanz, die Wertansätze zu berichtigen oder nachzuholen. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert.

Die Möglichkeit der Wertberichtigung ist allerdings zeitlich befristet. Die Berichtigung kann letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Die Gemeinde Barleben hat somit bis spätestens zum Jahresabschluss 2011 die Möglichkeit die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz zu berichtigen.

Die aufgestellte Eröffnungsbilanz selbst ist nicht mehr zu ändern, sondern der betroffene Bilanzansatz ist grundsätzlich beim nächsten Jahresabschluss zu berichtigen. Die

Berichtigung erfolgt nicht über die Ergebnis- und Finanzrechnung, sondern ergebnisneutral unmittelbar durch Verrechnung mit dem Basiskapital.

Die Berichtigung hat dann zu erfolgen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt.

Die Prüfung der Bewertung des Anlagevermögens (vor den ersten Korrekturen) hat eine Fehlerquote von annähernd 100 % ergeben. Dennoch konnten die Prüfer keine vollständige Prüfung gewährleisten. Der Verwaltung wurde aufgrund der erheblichen Feststellungen dringend angeraten, alle Bewertungen insbesondere im Bereich Infrastrukturvermögen, Gebäude und Grundstücke zu überprüfen. Die Wertansätze sind durch Aufstellungen bzw. Rechnungen nachzuweisen. Das Ergebnis der Überprüfung ist entsprechend zu dokumentieren.

Der Bürgermeister bestätigte in einem Gespräch, dass die Bewertung des Anlagevermögens vollständig unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen überarbeitet und die Ergebnisse, einschließlich der Dokumentationen dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.20011 vorgelegt werden sollen.

Insofern ist es nach unserer Auffassung vertretbar, den Bestätigungsvermerk nicht zu versagen, sondern einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk zu erteilen.

Aufgrund unserer, während der Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Barleben gemachten Erfahrungen, geben wir die Empfehlung, die Korrektur der Werte im Bereich des Sachanlagevermögens und der Sonderposten nicht erst zum 31.12.2011 durchzuführen.

Wir empfehlen die Aufarbeitung der Unterlagen zügig fortzusetzen und eine Korrektur der Bilanz bis spätestens zum Jahresabschluss 2009 bzw. 2010 durchzuführen.

C GEGENSTAND; ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

1. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen unseres Prüfungsauftrages prüften wir die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen, den Anhang sowie den Rechenschaftsbericht auf die Einhaltung der für die Eröffnungsbilanz maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Das RPA hat nach § 104b (5) GO LSA die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände in seine Prüfung einzubeziehen

Die endgültige Eröffnungsbilanz wurde von der Sachbearbeiterin Bereich Finanzen aufgestellt. Der Bürgermeister stellt gemäß § 104b i.V.m. § 108a (1) S. 2 GO LSA die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eröffnungsbilanz fest. Er ist somit für den Inhalt und die Ausgestaltung der Eröffnungsbilanz verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über die Eröffnungsbilanz abzugeben.

Dazu haben wir den Entwurf der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 (siehe Anlage 1) sowie den Anhang (siehe Anlage 4) nebst der Übersichten über die Anlagen, Forderungen und Verbindlichkeiten (siehe Anlagen 6 - 8) und den Rechenschaftsbericht (siehe Anlage 5) geprüft.

Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung dokumentierten wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren.

Der Bürgermeister sowie die Bediensteten der Kämmerei und Kasse haben uns die erbetenen Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise – soweit möglich - vollständig erteilt. Ergänzend hierzu hat uns der Bürgermeister in einer Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Eröffnungsbilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Rückstellungen enthalten sind.

2. Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt dieser Prüfung war der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2007. Die Prüfung wurde am 31.07.2008 abgeschlossen. Der Bericht wurde der Verwaltung und dem Bürgermeister mit Datum vom 06.08.2008 übergeben.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2007 wurde bisher vom Gemeinderat noch nicht festgestellt. Somit fehlt auch die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2007. Die Rechnungsprüfung hatte im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2007 darauf hingewiesen, dass die Beschlüsse erst gefasst werden können, wenn der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2007 geprüft und die Ordnungsmäßigkeit durch den Prüfer bestätigt wird. Der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2007 wurde am 19.08.2010 vorgelegt.

Die Prüfung erfolgte nach den Vorschriften der Gemeindeordnung LSA sowie den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung LSA, Bewertungs- und Inventurrichtlinie LSA und in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Eröffnungsbilanz mit den Anlagen, dem Anhang und dem Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen sind.

Zielsetzung ist es, solche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz und die sie ergänzenden Bestimmungen zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung i.S.d. § 104b (4) GO LSA wesentlich auswirken.

Auf der Grundlage des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) entwickelten risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir eine am Risiko der Gemeinde Barleben ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Die Prüfungsplanung basiert auf ersten analytischen Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Einschätzung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Das darauf aufbauende prüffeldbezogene Prüfungsprogramm bestimmt auf Grundlage der festgestellten Risikofaktoren die Prüfungsschwerpunkte.

Vor diesem Hintergrund haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- Prüfung der Vorbereitung und Durchführung der Inventur
- Vollständigkeit, Vorhandensein und Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums der bebauten und unbebauten Grundstücke
- Bewertung des Sachanlagevermögens
- Ansatz und Bewertung der Finanzanlagen
- Erfassung und Vollständigkeit der Forderungen und Liquididen Mittel
- Bewertung der Rückstellungen
- Erfassung der Sonderposten
- Erfassung der Verbindlichkeiten aus Krediten, Lieferung und Leistung sowie der sonstigen Verbindlichkeiten.

Art und Umfang der Prüfungshandlungen bestimmen sich durch die Einschätzung des Risikos und der Wesentlichkeit.

Neben System- und Einzelfallprüfungen haben wir auch Vollprüfungen durchgeführt. Die Auswahl der Stichproben beruht – im Gegensatz zu mathematisch-statistischen Verfahren – auf einem Verfahren mit bewusster Auswahl. Der zeitliche Ablauf der Prüfung bestimmte sich durch die sachliche Prüfungsbereitschaft der Verwaltung und die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen des Rechnungsprüfungsamtes.

Insbesondere haben wir folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

Von der Vollständigkeit, den Eigentumsverhältnissen, der Nutzung und den für die Bewertung maßgeblichen Flächen der bebauten und unbebauten Grundstücke haben wir uns anhand des Automatischen Liegenschaftsbuches (ALB) und des Geo-Informationssystems der Gemeinde Barleben (GIS) vergewissert.

Die Prüfung der Bewertung der Gebäude und des Infrastrukturvermögens war aufgrund fehlender Unterlagen bzw. Dokumentationen zum Teil nicht möglich. Hier sind umfangreiche Nacharbeiten notwendig.

Der Anhang mit den entsprechenden Erläuterungen wurde erst am 12.08.2010 vorgelegt.

Den Ansatz und die Bewertung der Finanzanlagen haben wir anhand der Buchungsbelege (einschließlich den begründenden Unterlagen) sowie den hierzu ergänzend vorgelegten Unterlagen der Kämmerei geprüft.

Zur Beurteilung der Forderungen haben wir die Buchungsbelege der Finanzbuchhaltung sowie die Kontenblätter der Gemeinde herangezogen. Die bewusste Auswahl der Stichproben richtet sich nach dem Verhältnis des Wertes des einzelnen Geschäftsvorfalles zur Summe der Bilanzposition. Insgesamt haben wir, bezogen auf die absolute Höhe der Forderungen, ca. 30 % der Forderungen geprüft.

Wertberichtigungen wurden nicht durchgeführt.

Den Bestand der Liquiden Mittel haben wir anhand der Kassenabschlüsse und Kontoauszüge der Gemeinde geprüft. Saldenbestätigungen lagen vor.

Die Rechnungsabgrenzungsposten wurden anhand der zahlungsbegründenden Unterlagen, Verträge etc. geprüft. Sie wurden ordnungsgemäß bewertet.

Die Sonderposten sind mit dem noch nicht erfolgswirksam gewordenen Anteil zu bewerten. Aufgrund fehlender Unterlagen, Nachweise, Dokumentationen war eine Prüfung zum Teil nicht möglich. Die Vollständigkeit sowie die ordnungsgemäße Bildung der Sonderposten konnte nicht bestätigt werden.

Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen sowie Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern (§ 35 Nr. 1, 2 GemHVO) waren nicht zu bilden, da die Gemeinde Pflichtmitglied im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt ist.

Rückstellungen für Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit wurden anhand der von der Sachbearbeiterin Personal zur Verfügung gestellten Unterlagen stichprobenweise geprüft.

Rückstellungen für Instandhaltungen wurden nicht gebildet.

Die Bewertung der Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuer- und Sonderabgabenschuldverhältnisse wurden vollständig geprüft. Hierfür lagen alle erforderlichen Unterlagen vor.

Die Vollständigkeit und betragsmäßig richtige Erfassung der Verbindlichkeiten aus Krediten haben wir mittels einer Vollprüfung anhand der von der Kämmerei und der Finanzbuchhaltung zur Verfügung gestellten Akten und Unterlagen sowie der Saldenbestätigungen der Kreditinstitute geprüft.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns anhand der Buchungsunterlagen überzeugt. Die bewusste Auswahl der Stichproben richtet sich nach dem Verhältnis des Wertes des einzelnen Geschäftsvorfalles zur Summe der Bilanzposition. Insgesamt haben wir, bezogen auf die absolute Höhe der Verbindlichkeiten 95 % der Verbindlichkeiten geprüft.

Aufgabe der Prüfung war es festzustellen, ob die Inventur regelkonform, also nach den Vorgaben der GO LSA, GemHVO-Doppik und der InvRL LSA vorgenommen wurde. Dazu wurden stichprobenartig die Bestände mit den Inventarlisten verglichen. Des Weiteren wurde die Vorgehensweise bei der Inventur überprüft.

Die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände auf der Grundlage der vom Innenministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse wurde nicht erstellt.

Den Rechenschaftsbericht nach § 108 (3) GO i.V.m. § 48 GemHVO prüften wir darauf, ob er im Einklang mit der Eröffnungsbilanz und unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen steht. Er soll insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Lage der Gemeinde vermitteln, auch die Vorgänge von besonderer Bedeutung und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen.

Unsere Prüfung haben wir – mit Unterbrechungen - in der Zeit von Oktober 2009 bis August 2010 durchgeführt. Über die Feststellungen wurde die Verwaltung unverzüglich schriftlich informiert. Die Prüfung der von der Verwaltung aufgrund eigener Kenntnisse und unserer Feststellungen vorgenommenen Veränderungen der Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang und Rechenschaftsbericht haben wir am 25.08.2010 abgeschlossen.

D FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der Kontenplan basiert auf den vom Ministerium des Inneren (MI) mit RdErl. vom 20.03.06 bekannt gegebenen NKR Kontenrahmenplan. Er gewährleistet eine klare und übersichtliche Ordnung der Buchungsfälle.

Die Gemeinde Barleben erstellte ihre Eröffnungsbilanz gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO LSA), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sowie der sonstigen Vorschriften zum NKHR. Erhebliche Feststellungen hinsichtlich der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften wurden im Bereich der Erfassung und Bewertung des Sachanlagevermögens getroffen.

Das Rechnungswesen der Gemeinde wurde ab dem Haushaltsjahr 2008 nach dem System der kaufmännischen Buchführung eingerichtet. Die Übernahme der Vortragswerte erfolgte im laufenden Haushaltsjahr. Feststellungen hierzu haben sich nicht ergeben.

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen grundsätzlich ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Einschränkungen ergeben sich aus in Bezug auf die, in diesem Bericht aufgeführten Unregelmäßigkeiten. Mit diesen Einschränkungen führen die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen grundsätzlich zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Eröffnungsbilanz.

Die Verarbeitung der Buchhaltung erfolgt per EDV. Die Gemeinde Barleben setzte im Jahr 2002 als Pilotkommune die Finanzbuchhaltungssoftware CIP Kommunal für Windows (CIP KD) ein (zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz die Version 4.2.1 Servicepack 10 vom 25.02.2009).

Eine Zertifizierung dieser Software hinsichtlich der Beurteilung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nach den für die sachsen-anhaltinischen Gemeinden und Landkreise geltenden rechtlichen Grundlagen konnte bisher (noch) nicht nachgewiesen werden.

Eine Freigabe der Software gem. § 12 (1) Nr. 1 GemKVO-Doppik ist nicht erfolgt.

Ansonsten haben wir bei unserer Prüfung keine weiteren Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von der Gemeinde Barleben getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Aufbau des internen Kontrollsystems

Unter dem Internen Kontrollsystem (IKS) werden alle Maßnahmen und Regelungen der Verwaltungsleitung zur Steuerung und Kontrolle eines rechtmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltungshandelns verstanden. Beispiele für Regelungen dieser Art sind eine Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung, der Geschäftsverteilungsplan, die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung oder die Inventurrichtlinie.

Die Rechnungsprüfung hat insbesondere zu beurteilen, ob das IKS angemessen ausgestaltet und aufgebaut ist. Hieran schließt die Rechnungsprüfung Funktionsprüfungen hinsichtlich der Wirksamkeit des vorgefundenen IKS an. Es gilt zu untersuchen, in wie weit das System auch in der geplanten Form praktiziert wird und ob die Maßnahmen tatsächlich wirksam sind.

Auf dieser Basis beurteilt die Rechnungsprüfung abschließend die Verlässlichkeit des IKS der Verwaltung. Ausgehend von dieser Beurteilung entscheidet der Prüfer den Umfang der anschließend erforderlichen aussagebezogenen Prüfungshandlungen, welche dann die Hauptprüfung der Jahresabschlussprüfung ausmachen.

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz war es Aufgabe der Rechnungsprüfung darauf zu achten, dass ein IKS installiert wurde und dass Maßnahmen ergriffen wurden, die sicherstellen, dass das IKS auch seine angedachte Wirkung entfalten kann.

Die Prüfer haben u.a. auf folgende Erfordernisse diesbezüglich zu achten:

- Einrichtung einer Geschäftsbuchhaltung mit den erforderlichen Nebenbuchhaltungen unter Wahrung der Funktionstrennung
- Festlegung des Buchungsverfahrens (Zentral, Dezentral)
- Funktionstrennung zwischen Geschäftsbuchhaltung und Zahlungsabwicklung
- Erlass von Dienstanweisungen
- Einrichtung eines Vertragsmanagements
- Einrichtung eines Forderungs- und Verbindlichkeitenmanagements
- Einrichtung eines Risikomanagement (Risikoerkennung und Risikoanalyse)

Das interne Kontrollsystem der Gemeinde Barleben wurde noch nicht an die neuen Vorschriften zum NKHR angepasst.

Es gilt jedoch zu beachten, dass für die Gemeinden, die ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfassen, die Vorschriften über die Gemeindekassenverordnung vom 11.12.1991 außer Kraft getreten sind. Für diese Gemeinden gelten die Vorschriften vom 30.03.2006 über die Kassenführung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik (Gemeindekassenverordnung Doppik – GemKVO Doppik). Daher sind die Regelungen in den Dienstanweisungen diesen Vorschriften entsprechend anzupassen.

Eine Anlagenbuchhaltung als Nebenbuchhaltung der Finanzbuchhaltung wurde aufgebaut. Die Anlagenbuchhaltung wird wie die Finanzbuchhaltung dezentral geführt. Die Ordnungsmäßigkeit der Erfassung der Vermögensgegenstände in der Anlagenbuchhaltung konnte nicht bestätigt werden.

Ein zentrales Vertragsmanagement wurde in der Gemeinde Barleben nicht aufgebaut. Auch konnte kein Kontrollsystem für die Forderungen und Verbindlichkeiten der Gemeinde nachgewiesen werden.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen nicht grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

1.2 Eröffnungsbilanz

Als Ausgangspunkt unserer Prüfung diente die von uns geprüfte und bestätigte Jahresrechnung zum 31.12.2007.

Es war zu prüfen, ob die Bestände der Jahresrechnung 2007 vollständig und korrekt in die Eröffnungsbilanz übernommen worden sind. Dabei lag insbesondere das Forderungsmanagement im Fokus der Prüfung.

Die Konten eines ausschließlich zahlungsorientierten Rechnungswesens (Kameralistik) sind jedoch nicht generell und vollständig auf die Konten eines ausschließlich ressourcenorientierten Rechnungswesens übertragbar. Die Zahlen aus der kameralen

Rechnung mussten daher bereinigt und auf die Anforderungen der Doppik neu sortiert in die Eröffnungsbilanz eingearbeitet werden. Das Ministerium des Innern LSA hat dazu Empfehlungen zur Überleitung vom kameralen Haushaltswesen in das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen herausgegeben, die als Arbeitshilfe dienen konnten. Unabhängig davon ergibt sich letztlich aus der Beurteilung der kameralen Zahlen nach doppischen Gesichtspunkten die Verfahrensweise. Im Wesentlichen werden Kasseneinnahmereste nach Bereinigung weitgehend als Forderungen übernommen, Kassenausgabereste nach Bereinigung als Verbindlichkeiten.

Verwahr- und Vorschusskonten werden je nach Sachverhalt als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten übernommen. Kassenkredite usw. werden in der Eröffnungsbilanz unter Verbindlichkeiten geführt. Die Forderungen müssen bewertet werden und gehen nach Wertberichtigung in die Eröffnungsbilanz ein.

Die während der Prüfung festgestellten Fehler wurden prüfungsparell mit der verantwortlichen Mitarbeiterin besprochen, eingebucht und im Bilanzentwurf korrigiert. Die vorliegende Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2008 ist den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert (§ 46 GemHVO).

Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie die Rechnungsabgrenzungsposten wurden – **bis auf die im Abschnitt B. – Grundsätzliche Feststellungen – Pkt.2 genannten Unregelmäßigkeiten** – nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung angesetzt und bewertet. Für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Die Eröffnungsbilanz wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften nicht grundsätzlich eingehalten. **Im Abschnitt B – Grundsätzliche Feststellungen - Punkt 2 sind die Unregelmäßigkeiten** – aufgeführt. Die im Anhang gemachten Angaben entsprechen nicht den gesetzlichen Vorschriften. Die Eröffnungsbilanz vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgrund der aufgeführten Unregelmäßigkeiten grundsätzlich kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Gemeinde Barleben.

1.3 Inventur

Die stichtagbezogene Erfassung von Vermögen, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten - Inventur - ist gemäß § 32 GemHVO Grundlage für die ordnungsgemäße Bilanzierung und Voraussetzung für die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Barleben. Das MI LSA hat hierzu am 09.04.2006 eine Inventurrichtlinie erlassen.

An der körperlichen Bestandsaufnahme (Inventur) der Vermögensgegenstände haben wir nicht beobachtend teilgenommen.

Wir haben im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz anhand von Stichproben bei wesentlichen beweglichen Vermögensgegenständen den Inventuraufnahmewert, die Dokumentation sowie die Übertragung in die Anlagenbuchhaltung und die Fortschreibung bis zum Eröffnungstichtag geprüft. Die stichprobenartige Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Inventur nicht gründlich und sachgerecht vorbereitet war und nicht den in Grundsätzen ordnungsgemäßer Inventur (InventRL MBI. 22/06) durchgeführt wurde. Die Prüfungsfeststellungen sind im Abschnitt B Pkt. 2 - Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung - aufgeführt.

Vollständigkeit der Ansprüche und Verpflichtungen aus Verträgen

Bei nicht körperlich, sondern nur nominell erfassbaren Vermögensgegenständen und Schulden ist z.B. anhand von Verträgen, Urkunden oder sonstigen Dokumenten eine buchmäßige Bestandsaufnahme, sog. Buch- und Beleginventur (Pkt. 3.2 InvRL SA) vorzunehmen. Dies setzt jedoch voraus, dass derartige Vermögensgegenstände und Schulden überhaupt in „Büchern“ (z.B. Datenbanken, Listen o.ä.) vollständig und aktuell vorhanden sind. Da in der Vergangenheit keine Verpflichtung bestand, entsprechende „Bücher“ (Auflistungen etc.) zu führen und organisatorische Änderungen häufig auch mit einer Änderung der Zuständigkeiten verbunden waren, liegen in dem „Auffinden“ von Verträgen und sonstigen Unterlagen die eigentliche Herausforderung bei der Erstinventur.

Schwierigkeiten bereitete eine Inventur der Verträge, da es zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz kein Vertragsregister gab. Dieses ist erforderlich, um Haftungsverhältnisse, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie alle Sachverhalte, aus denen sich sonstige finanzielle Verpflichtungen für die Gemeinde

Barleben ergeben können, bewerten zu können. Diese Verpflichtungen könnten sich beispielsweise auf den Ansatz und die Höhe von Rückstellungen und damit die Darstellung der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Barleben auswirken.

Zur lückenlosen Erfassung von Vertrags- und Prozessrisiken, die ja jedes Jahr im Rahmen des Jahresabschlusses neu bewertet werden müssen, ist die Führung eines ständig aktuellen und vollständigen Vertrags- und eines ebensolchen Prozessregisters erforderlich.

Eine Vollständigkeitserklärung wurde uns vorgelegt. Da es aufgrund der vielfältigen Verwaltungsaufgaben und der erheblichen Anzahl von Rechtsbeziehungen in der Gemeinde Barleben dennoch nicht auszuschließen ist, dass nicht alle buchungspflichtigen Sachverhalte erfasst wurden bzw. künftig erfasst werden, empfehlen wir der Gemeinde Barleben kurzfristig ein „zentrales Vertragsmanagement“ zu installieren.

1.4 Anhang

Gemäß § 104b (1) GO LSA ist die Eröffnungsbilanz durch einen Anhang zu ergänzen. Pflichtangaben im Anhang zur Eröffnungsbilanz sind u.a.

- die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- die Abweichungen von den in der BewertRL vorgegebenen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung und die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögenslage
- Abweichungen von der mit der BewertRL vorgeschlagenen Nutzungsdauern von Vermögensgegenständen,
- und andere...

Im Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie in den Erläuterungen zu den Bilanzpositionen sind Ausführungen zum Anhang enthalten. An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, dass ein im Anhang erwähntes „Rahmenleitwerk“ während des gesamten Prüfungszeitraumes nicht vorgelegt wurde.

Die Begründungen konnten zum Teil nicht nachvollzogen werden. Auch stimmen sie zum Teil nicht mit den während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen der Rechnungsprüfung überein.

So wird im Anhang ausgeführt, dass zwar grundsätzlich den Vorschriften der BewertRL gefolgt wurde, *„für spezielle Anlagengegenstände wurden jedoch Bewertungsverfahren*

angewandt, die eine den Umständen einfachere Verfahrensweise für die Bewertung bzw. ein realistisches Bild der Vermögenssituation darstellen sollten.“ Zum einen sind andere als die in der BewertRL angebotenen Vereinfachungsverfahren, nicht zulässig. Zum anderen liegen keine Begründungen/Nachweise vor, die belegen, inwieweit ein realistischeres Bild mit der abweichenden Bewertung dargestellt wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung erst dann realistisch wird, wenn alle Kommunen einheitlich die Grundsätze der BewertRL in Ansatz bringen.

Die Bewertung der Straßenflächen mit 1,00 €/m² als sog. Erinnerungswert kann gefolgt werden. Jedoch ist die Begründung nicht den BRW heranzuziehen falsch. Lt. Verwaltung muss bei wechselnden BRW jeweils eine entsprechende preisliche Anpassung erfolgen. Die Bewertung erfolgt zum Stichtag der Eröffnungsbilanz. Die dann ermittelten AHK dann verbildlich. Eine nachträgliche Anpassung ist nicht erforderlich.

Die BewertRL sieht 10 v.H. des BRW, ersatzweise 1,50 €/m² im ländlichen Bereich vor.

Der Begründung für den überhöhten Preis von 6,00 €/m² für Friedhöfe(Pkt. 3.9) kann nicht gefolgt werden. Ob es sich hierbei um angebliche parkähnliche Anlagen handelt ist unerheblich, da die Grundstücke generell nicht marktfähig sind.

Die Begründung im Anhang zu 3.10 – bebaute Grundstücke-, dass für das Sachwertverfahren keine Gebäude existent sind, kann nicht nachvollzogen werden. Eine bestimmte Gebäudeart ist von der Anwendung dieses Verfahrens nicht abhängig.

Das Sachwertverfahren ist grundsätzlich heranzuziehen, wenn die AHK nicht mehr ermittelbar sind.

Zur Problematik Mittellandhalle wurde angeführt, dass eine Kostenermittlung von 2006 zur Grundlage genommen wurde. Des Weiteren wurde ein Verteilungsmaßstab nach Rauminhalt, abzüglich der Summen für die Kostengruppen 500 – 600 Außenanlagen/Ausstattung, zur Anwendung gebracht. Diese ermittelten Werte wurden als aktivierungsfähige Summen pro Gebäudeteil verwendet.

Hierbei handelt es sich um eine Bewertungsmethode als Grundlage für die Steuerprüfung beim Finanzamt. Diese mehrseitigen Unterlagen wurden jedoch im gesamten Prüfungszeitraum nicht vorgelegt.

Diese Verfahrensweise ist zum einen grundlegend falsch und zum anderen nicht nachvollziehbar, da seit dem Hj. 2006 zahlenmäßige Aufstellungen des Bauamtes existieren aus denen hervorgeht, wie die Zuordnung der Rechnungen zu den einzelnen Gebäudeteilen erfolgte. Auch wenn hier eventuell nicht alle Rechnungen erfasst wurden

oder es Verschiebungen innerhalb der Objekt gibt, ist diese Variante weitaus genauer als die Verfahrensweise der Verwaltung.

Die Gemeinde geht davon aus, dass innerhalb der ND von 50 Jahren alle zu tätigen Maßnahmen zur Instandhaltung der Straße als Unterhaltungskosten angesehen werden müssen. Die Gemeinde Barleben geht davon aus, *dass die Bestandteile der Straße für eine entsprechende Nutzung stetig wieder ersetzt werden müssen, und es so zu keiner wesentlichen Wertsteigerung der Straße über die ND, auch nicht in ihren Einzelbestandteilen kommen kann.*

Die Gemeinde Barleben ist somit der Auffassung, dass eine Erneuerung der Straße erst erfolgt, wenn z.B. das Abwassersystem unterhalb der Straße zu erneuern ist. Da das Abwassersystem eine erheblich höhere Nutzungsdauer hat als die Straße, wurde die Nutzungsdauer der Straße „angepasst“.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Es gilt zu beachten, dass die Gemeinde ihr Infrastrukturvermögen zu bewerten und entsprechend ihrer ND abzuschreiben hat. Hierbei spielt die Nutzungsdauer des Abwassersystems keine Rolle.

Dem Anhang kommt eine Ergänzungs- und Erläuterungsfunktion zu. Auch der Anhang hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu vermitteln. Hieraus lässt sich u.a. ableiten, dass die Berichterstattung im Anhang den Grundsätzen der Wahrheit und Vollständigkeit sowie der Klarheit und Übersichtlichkeit zu entsprechen hat.

Der Grundsatz der Wahrheit verlangt, dass die Angaben im Anhang den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit sind sämtliche vorgeschriebenen Erläuterungen und Einzelangaben aufzunehmen.

Der Anhang (Anlage 4) enthält nicht alle nach § 47 GemHVO vorgeschriebenen Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz. Auch sind entsprechende Begründungen, die die Abweichungen von den vorgeschriebenen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen rechtfertigen, nicht aufgeführt.

Ebenso kann nicht bestätigt werden, dass die Angaben im Anhang grundsätzlich den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

1.5 Anlagen

Der Eröffnungsbilanz sind Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten als Anlagen beizufügen.

Übersicht über Forderungen und Verbindlichkeiten (Anlage 7 und 8)

Die Übersichten über die Forderungen, Verbindlichkeiten und Anlagen gemäß § 49 GemHVO entsprechen in ihrem Aufbau den vom MI mit RdErl. vom 20.03.06 vorgegebenen Mustern (Anlagen 16 bis 18). Die Forderungs- und die Verbindlichkeitenübersicht enthalten – unterteilt nach der jeweiligen Restlaufzeit – alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen bzw. alle bilanzierungspflichtigen Verbindlichkeiten. Nachrichtlich sind in der Verbindlichkeitenübersicht die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten sowie die Schulden des Sondervermögens und die Schulden aus kreditähnlichen Geschäften angegeben.

Anlagenübersicht (Anlage 6)

In der Anlagenübersicht sind nach § 49 (1) GemHVO der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen. D.h. die Entwicklung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie die Entwicklung der Abschreibungen oder Wertberichtigungen ist gesondert darzustellen.

In die Anlagenbuchhaltung zu übernehmen, sind nur die anlagepflichtigen Vermögensgegenstände. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens liegen vor, wenn deren Anschaffungskosten über 410 € netto liegen (siehe InvRL).

Dies wurde nicht grundsätzlich beachtet.

Mit RdErl. vom 20.03.2006 wurden verbindliche Muster für das NKHR vorgegeben; in der Anlage 16 zu § 49 (1) GemHVO ist das verbindliche Muster einer Anlagenübersicht ausgewiesen. Die Anlagenübersicht ist entsprechend § 46 (3) Nr. 1 GemHVO zu gliedern.

Dies wurde nicht beachtet. Die Anlagenübersicht enthält keine Angaben zum Finanzanlagevermögen.

Rechenschaftsbericht (Anlage 5)

Des Weiteren ist der Eröffnungsbilanz gemäß § 108 (3) GO LSA ein Rechenschaftsbericht als Anlage beizufügen.

Der Rechenschaftsbericht entspricht den Vorschriften des § 48 GemHVO SA, soweit dieser im Rahmen der Erstellung einer Eröffnungsbilanz anwendbar ist. Insofern kann eine Analyse der Haushaltswirtschaft sowie der Finanz- und Ertragslage für das abgelaufene Jahr noch nicht Bestandteil des Rechenschaftsberichts zur Eröffnungsbilanz sein. Auch eine Analyse der wesentlichen produktorientierten Ziele und Kennzahlen ist im Zusammenhang mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz noch nicht möglich.

Die vorläufige Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2008 wurde im Haushaltsjahr 2008 aufgestellt, in dem erstmals sämtliche Geschäftsvorfälle der Gemeinde Barleben nach dem System der doppelten Buchführung erfasst werden.

Der Rechenschaftsbericht steht insoweit im Einklang mit der Eröffnungsbilanz sowie unseren im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt mit der Einschränkung, dass

- die Aussagen nur teilweise eine zutreffende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde Barleben wieder geben, da wesentliche Teile des Anlagevermögens abweichend von den gesetzlichen Vorschriften bewertet sind,

eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Barleben und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Anhang enthält die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben nicht vollständig.

Der Rechenschaftsbericht zur Eröffnungsbilanz enthält, ergänzt durch Kennzahlen und Erläuterungen, eine Analyse der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Barleben zum 01.01.2008.

2. Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz

2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir der Auffassung, dass die Eröffnungsbilanz und der Anhang zum 01.01.2008 aufgrund der Einschränkung hinsichtlich der Unregelmäßigkeiten bei der Bewertung des Sachanlagevermögens und der Sonderposten insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Barleben vermittelt.

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch die Eröffnungsbilanz vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen der gesetzlichen Vorschriften zum NKHR entspricht, berichten wir nachstehend. Ausführungen zu den Grundsätzlichen Feststellungen insbesondere die festgestellten Unregelmäßigkeiten sind im Abschnitt B enthalten.

2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Im Anhang wurde mehrfach ausgeführt, dass aufgrund fehlender Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Vermögensgegenstand mit dem Erinnerungswert von 1 € bewertet wurde.

Diese Verfahrensweise ist falsch.

Sowohl die Bewertungsrichtlinie als auch die Gemeindehaushaltsverordnung regeln, dass, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können, die vorsichtig geschätzten Zeitwerte anzusetzen sind.

Örtlich festgelegte Restnutzungsdauern

Eine Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände lag nicht vor.

Die Bestimmung der jeweiligen Nutzungsdauer (ND) soll kommunalspezifisch unter Berücksichtigung der vom MI herausgegebenen Orientierungstabelle (Anlage 1 der BewertR) erfolgen. Um ein interkommunal angemessenes Maß an Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Bilanzen zu erreichen, wurde eine Standardisierung von Nutzungsdauern für Vermögensgegenstände vorgenommen. Für Vermögensgegenstände, die nicht in der Tabelle enthalten sind, ist bei der Bestimmung der Abschreibungsdauer auf andere geläufige Tabellen (AfA) zurück zu greifen.

Abweichungen können in begründeten Fällen auch über die vorgeschlagenen Werte in der Abschreibungstabelle hinausgehen. Weicht die Nutzungsdauer bestimmter Vermögensgegenstände nachweislich von den in der Abschreibungstabelle angegebenen Werten ab und ist diese Abweichung erheblich, hat die Gemeinde zur Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) unabhängig von der örtlichen Abschreibungstabelle und den vorgeschlagenen Werten des MI realistische Abschreibungsdauern anzusetzen. Diese Abweichungen sind dann jedoch im Anhang zu erläutern.

Nach mehrmaliger Aufforderung wurde dem Prüfer eine Afa-Tabelle (Vorgabe von KSK Köln 2003/2004) vorgelegt, die für die Festlegung der Nutzungsdauer des Vermögens der Gemeinde Barleben als Grundlage gedient haben soll. Mit einigen z.T. geringfügigen Abweichungen entsprechen die hier empfohlenen Nutzungsdauern den Vorgaben der BewertRL SA. In dieser Tabelle fehlen eine Vielzahl von empfohlenen bzw. für die Gemeinde Barleben festgelegten Nutzungsdauern für verwaltungstypische Vermögensgegenstände.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die in der Anlagenbuchhaltung verwendeten Nutzungsdauern zum Teil erheblich von der Afa-Tabelle Köln bzw. von den Orientierungen der BewertRL SA abweichen.

Auch wurden in einigen Fällen für gleiche Vermögensgegenstände unterschiedliche Nutzungsdauern festgelegt, wobei auch hier z.T. erhebliche Abweichungen festgestellt wurden.

Eine Begründung für diese Verfahrensweise konnte nicht gegeben werden. Auch der Anhang enthält keine nachvollziehbaren Begründungen für diese Abweichungen.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Abgrenzung Standardsoftware / Betriebssysteme / Spezialsoftware erfolgte nicht ordnungsgemäß. Insbesondere die Zuordnung zu Spezialsoftware war zum Teil nicht nachvollziehbar.

Spezialsoftware zeichnet sich dadurch aus, dass sie individuell für den Kunden programmiert wird. Im Gegensatz dazu wird Standardsoftware für einen großen Kreis entwickelt. Die erforderliche Implementierung der Standardsoftware macht diese nicht zur Individualsoftware, wenn keine wesentlichen Änderungen am Quellcode vorgenommen werden.

Die in der BewertRL festgesetzte Nutzungsdauer wurde überwiegend nicht beachtet. Eine entsprechende Begründung wurde nicht vorgelegt.

So wurden die Betriebssysteme nicht mit einer Nutzungsdauer von 3 Jahren sondern mit einer Nutzungsdauer von 8 Jahren in die Anlagenbuchhaltung übernommen. Eine Begründung, die die Verlängerung der Nutzungsdauer rechtfertigt (eine entsprechende Dokumentation), ist nicht vorhanden.

Bei der Standardsoftware wurde eine Nutzungsdauer von 3 bis 8 Jahren festgelegt; bei der Spezialsoftware 4 bis 8 Jahre. Auch hier ist eine nachvollziehbare Begründung (Dokumentation) nicht vorhanden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Pkt. 4.1 f) BewertRL von den in der Abschreibungstabelle (Anlage BewertRL) ausgewiesenen Nutzungsdauern im Regelfall auszugehen ist. Abweichungen sind zu begründen.

Im Anhang wurde angegeben, dass die Abschreibung grundsätzlich über die Nutzungsdauer gemäß BewertRL erfolgt. Die Richtigkeit dieser Aussage kann nicht bestätigt werden.

Bewertung Immobilien

Auf Grund der Vielzahl der gemeindeeigenen Gebäude war beabsichtigt eine stichprobenweise Prüfung ausgewählter Objekte durchzuführen.

Gemäß den BewertRL werden für Gebäude aller Art grundsätzlich die Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt. Dieser Wert ist um die Abschreibungen zu mindern. Grundlage hierfür bildet der Pkt. 5.6 der BewertRL.

Sind Kosten nicht mehr zu ermitteln oder die Herstellung lag vor dem 01.01.1991 kann die Bewertung unter Anwendung des Sachwertverfahrens erfolgen. Heranzuziehen sind die NHK 2000.

Weisen Gebäude keine Restnutzungsdauer mehr auf, sind sie mit einem Erinnerungswert von 1,00 € anzusetzen. Wurden keine Instandhaltungen durchgeführt, ist dies wertmindernd zu berücksichtigen.

Die für die Bewertung relevanten Arbeitsschritte und angewendeten gesetzlichen Grundlagen sind in einem Erläuterungsbericht separat für jedes Objekt zu erläutern.

Ein Bewertungsleitfaden für die Bewertung der gemeindeeigenen Immobilien in dem aufgezeigt wird, wie bei der Ermittlung der Immobilienwerte und baulichen Anlagen verfahren wurde, lag nicht vor.

Für alle in die Prüfung einbezogenen Gebäudebewertungen wurden die AHK zugrunde gelegt. Eine Bewertung unter Anwendung des Sachwertverfahrens erfolgte nicht.

Bewertungsberichte lagen für die einzelnen bewerteten Objekte nicht vor. Gleiches gilt auch für eine Fotodokumentation der Objekte ggf. mit Mängeldarstellung.

Somit waren die in der Anlagenbuchhaltung enthaltenen AHK nicht nachvollziehbar prüffähig.

Bereits mit Schreiben vom 04.02.2010 wurde dem Bereich Doppik mitgeteilt, welche prüfungsrelevanten Unterlagen für die 13 zu prüfenden Objekte vorzulegen sind. Die Aufforderung wurde am 22.02.2010 wiederholt. Innerhalb der folgenden vier Monate wurden nur für 3 Objekte prüfbare Unterlagen übergeben. Im Ergebnis der Prüfung war

festzustellen, dass es Differenzen zwischen den Angaben in der Anlagenbuchhaltung und den tatsächlich vorliegenden Rechnungen gab. Somit ist davon auszugehen, dass auch die Bewertung der übrigen Objekte unvollständig, lückenhaft und fehlerbehaftet ist.

Bebaute und unbebaute Grundstücke/Straßengrundstücke

Bei der Bewertung wird grundsätzlich zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken unterschieden. Zu den unbebauten Grundstücken gehören auch die landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wege, Wälder, Wasserflächen, Grün- und Erholungsflächen, Friedhöfe sowie die Straßengrundstücke.

Die Bewertung der unbebauten Grundstücke erfolgt gemäß Pkt. 5.2 BewertRL grundsätzlich auf der Grundlage der Anschaffungskosten. Wenn diese nicht mehr verfügbar sind, ist der Grund/Boden mittels Vergleichswertverfahren nach der Wertermittlungs-VO mit dem aktuellen Bodenrichtwert am Wertermittlungstichtag zu bewerten.

Eine Abschreibung für Grund und Boden ist grundsätzlich nicht vorgesehen, mit Ausnahme von außerplanmäßigen Wertberichtigungen, die zu begründen sind.

Für die übrigen Flächen wie Wald, Wasser, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Grün- und Erholungsflächen sowie Sonderflächen beinhalten die BewertRL konkrete Festlegungen in Geldwert bzw. prozentualen Festlegungen.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage der Angaben in der Anlagenbuchhaltung CIP und Archikart. Hierin enthalten waren auch die Nachweise der Eigentumsverhältnisse.

Die Gemeinde verfügte zum Stichtag über rd. 1.250 Grundstücke. Im Rahmen einer stichprobenweisen Prüfung wurden 163 Grundstücke = 13 % vom Gesamtanteil geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung war festzustellen, dass die Bewertung überwiegend nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte.

Eine schriftliche Dokumentation der Erfassungs- und Bewertungsvorgänge jedes einzelnen Anlagegutes, auch im Bezug auf die künftige Fortschreibung lag nicht vor. Die geforderte nachträgliche Nachweisführung war nur mit einem erheblichen zusätzlichen Zeitaufwand möglich und wurde auch nur für die Anlagegüter erstellt, die in die stichprobenweise Prüfung einbezogen wurden.

Grundsätzlich zu beachten sind auch die belasteten Grundstücksteilflächen. Gemeint sind hier durch Geh-, Fahr- oder Leitungsrechte belastete Grundstücksflächen, die in der Regel pauschal landeseinheitlich in ihrem Wert um 20 v.H. zu reduzieren sind.

Für die geprüften Grundstücke muss festgestellt werden, dass diese Regelung keine Anwendung fand. Bei keinem der geprüften Grundstücke wurde eine Reduzierung für Flächenbelastungen vorgenommen. Im Rahmen der Nachprüfung ist hierzu eine entsprechende Nachweisführung zu erarbeiten. Die Werte für belastete Grundstücke hingegen sind im Rahmen der Korrektur der Eröffnungsbilanz einzuarbeiten und getroffene Entscheidungen schriftlich zu begründen und zu dokumentieren.

Im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung der bebauten Grundstücke war festzustellen, dass überwiegend eine Bewertung nach den Anschaffungskosten erfolgte. Da auch hierfür keine nachweisliche Dokumentation vorlag, wie sich die AK in der Anlagenbuchhaltung zusammensetzen, war es im Nachgang sehr zeitaufwendig, die geforderten Nachweise beizubringen. Wiederholt wurde der Hinweis gegeben, dass die Bewertung nach dem Vergleichswertverfahren gemäß Punkt 5.2. b) der BewertRL zu erfolgen hat. Im Weiteren wurde auf die Wertermittlungsverordnung (WertVO) § 13 Abs. 2 hingewiesen, wonach anstelle der Preise für Vergleichsgrundstücke auch geeignete Bodenrichtwerte herangezogen werden können.

Wie sich derzeit die sog. AK für bebaute Grundstücke in der Anbu zusammensetzen konnte nicht schlüssig nachgewiesen und begründet werden. Auch hier sind nach Überarbeitung durch die Verwaltung entsprechende Änderungen vorzunehmen und diese nachweislich zu dokumentieren.

Bewertung Infrastrukturvermögen – Straßenaufbauten

Zum Infrastrukturvermögen gehören alle Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen und –bauten. Die Bewertung hat nach einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren gemäß Bewertungsrichtlinie für Straßen, Wege, Plätze grundsätzlich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die Abschreibungen zu erfolgen. Erst wenn die AHK nicht mehr zu ermitteln sind oder der Vermögensgegenstand vor dem 01.01.1991 erworben oder hergestellt wurde, kann alternativ ein vorsichtig geschätzter Zeitwert mittels aktueller Baupreise von Objekten gleicher Art und Güte entsprechend der Restnutzungsdauer ermittelt werden.

Straßen werden einheitlich über ihre Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Besteht keine RND mehr sind sie mit einem Erinnerungswert von 1,00 € zu bewerten.

Sind die AHK für Straßen nicht mehr zu ermitteln, die Nutzungsdauer jedoch noch nicht vorüber wird in der Bewertungsrichtlinie empfohlen, eine Aufteilung in Bauklassen gemäß Anlage vorzunehmen.

Straßenbestandteile sind, gemäß Bewertungsrichtlinie Pkt. 5.5 aufgrund ihrer unterschiedlichen Nutzungsdauern einzeln zu bewerten und zu inventarisieren. Die Vorschläge für die Nutzungsdauern sind dem MBl. LSA Nr. 22/06 vom 02.06.2006 zu entnehmen. Da es sich hierbei um Vorschläge mit Von-Bis-Spannen handelt, ist es für die Gemeinde unerlässlich, eigene örtlich festgelegte Nutzungsdauern zu erarbeiten und schriftlich festzulegen.

Eine schriftliche Dokumentation/Bewertungsbericht der Erfassungs- und Bewertungsvorgänge für jedes einzelne Anlagegut/Straße wurde nicht gefertigt. Auf Rückfrage der Prüferin, wie sich die Werte in der Anlagenbuchhaltung zusammensetzen, konnte für keinen Straßenaufbau eine klärende Auskunft erteilt werden.

Bewegliche Vermögensgegenstände

Die Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten und entsprechend ihrer Nutzungsdauer abzuschreiben. Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz wurden nicht grundsätzlich entsprechend § 104b (3) GO LSA nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen ermittelt.

Der Festsetzung der Nutzungsdauern von abnutzbaren Vermögensgegenständen liegt die vom MI bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Kommunen (Anlage 1 zur Bewertungsrichtlinie – RdErl. vom 09.04.2006) zu Grunde. Die Gemeinde Barleben hat diese Abschreibungstabelle nicht berücksichtigt; eine Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern wurde ebenso nicht erarbeitet.

Anschaffungskosten sind nach Pkt. 4.1 d) BewertRL die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Dazu gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen wie Skonti, Rabatte sind abzusetzen.

Ein Vermögensgegenstand ist betriebsbereit, wenn er entsprechend seiner Zweckbestimmung genutzt werden kann.

Die stichprobenartige Prüfung ergab, dass diese Vorschrift nicht grundsätzlich beachtet wurde. Es wurde festgestellt, dass die Aufwendungen für die Herstellung der Betriebsbereitschaft nicht in jedem Fall berücksichtigt wurden. Auch wurden die Minderungen (Rabatte etc.) nicht grundsätzlich abgesetzt.

Es muss an dieser Stelle angemerkt werden, dass das Fehlerrisiko in Bezug auf die Bewertung der Anschaffungskosten der beweglichen Vermögensgegenstände von der Prüferin als hoch eingeschätzt wird.

Hier wird dringend empfohlen, entsprechende Maßnahmen zur Verringerung der Fehlerquote einzuführen (z.B. intensivere Beratung bzw. Ausübung der Fachaufsicht durch den Vorgesetzten, Schulungen o.ä.).

Beteiligungen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen wurden mit den Anschaffungskosten angesetzt.

Die Anteile an sonstigen Beteiligungen (KOWISA – Aktien) wurden nach den vom Statischen Landesamt vorgegebenen Werte errechnet. Das Niederstwertprinzip als Grundsatz ordnungsgemäßer Buchführung (Vorsichtsprinzip) wurde beachtet.

Der Anhang enthält keine Ausführungen zur Bewertung der Bilanzposition Beteiligungen.

Ausleihungen

Die Ausleihungen (verzinst und unverzinst) wurden grundsätzlich mit dem voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag angesetzt. Der Anhang enthält keine Erläuterungen zu den Ausleihungen. Zwar wurden einzelne Ausführungen im Rechenschaftsbericht aufgenommen. Hier gilt jedoch zu beachten, dass die Angaben *im Anhang* dem Grundsatz der Vollständigkeit unterliegen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Alle Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert angesetzt. Die Gemeinde hat keine Pauschalwertberichtigung zur Abdeckung des allgemeinen Forderungsausfallrisikos sowie keine Einzelwertberichtigungen vorgenommen. Erläuterungen bzw. Begründungen hierzu enthält der Anhang nicht.

Liquide Mittel

Unter dem Posten der liquiden Mittel werden alle der Gemeinde Barleben zuzuordnenden, zum Nennwert bilanzierten Bar- und Buchgeldbestände ausgewiesen. Auch zu dieser Bilanzposition enthält der Anhang keine Angaben.

Eigenkapital / Allgemeine Rücklage (sog. Basisreinvermögen)

Das Eigenkapital in der Eröffnungsbilanz ergibt sich als Saldo aller Aktiv- und Passivposten der Eröffnungsbilanz.

Sonderposten

Nach Nr. 5.19 BewertRL sind erhaltene Zuwendungen (Ertragszuschüsse) und Beiträge als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz anzusetzen, wenn diese für investive Maßnahmen gezahlt wurden und nicht frei verwendet werden dürfen.

Die Sonderposten sind auf der Grundlage von Nominalwerten auszuweisen und bei der Betragsermittlung um Anteile zu mindern, die der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes entsprechen. Bei den angesetzten Nominalwerten handelt es sich um geplante Einnahmen, nicht um realisierte Einzahlungen.

Der Anhang enthält keine Angaben, Erläuterungen etc. zu den Sonderposten.

In den Sonderposten aus Zuweisungen enthalten sind Zuwendungen von Bund und Land, dem Arbeitsamt und allgemeine Zuweisungen.

Die Richtigkeit hinsichtlich Höhe und Vollständigkeit der erhaltenen Zuwendungen kann nicht bestätigt werden, da die gesamte Förderung der Ortskernsanierung seit 1999 nicht in der o.g. Summe enthalten ist. Des Weiteren sind die im Anlagennachweis aufgeführten Zuwendungen nicht vollständig und müssen überarbeitet werden.

Die Erfassung der einmaligen Beiträge erfolgte straßenbezogen in der Anlagenbuchhaltung. Für die wiederkehrenden Beiträge wurden jahresbezogen, je nach dem Jahr der Erstellung der Bescheide, fünf Sonderposten gebildet

Rückstellungen

Bei der Berechnung Rückstellungen für Altersteilzeit waren die Kosten- und Wertverhältnisse am Tag der Rückstellungsbildung maßgeblich. Es wurde weder eine Kostensteigerung aufgrund von Gehaltserhöhungen bis zum Erfüllungszeitpunkt berücksichtigt noch wurde eine Abzinsung vorgenommen.

Die Aufstockungsbeträge wurden in ihrer gesamten Höhe bereits zu Beginn der Altersteilzeit für die gesamte Laufzeit als Rückstellung passiviert. Sie sind monatlich zeitanteilig in Anspruch zu nehmen.

Diese Vereinfachungen sind nach unserer Auffassung aufgrund den vorliegenden Schreiben des MI zurzeit (noch) zulässig; da die BewertRL LSA keine näheren Bewertungsvorschriften zu den v.g. Rückstellungen enthält.

Die Rückstellungen für die Abfindungen aufgrund vorzeitigen Rentenbeginns wurden – soweit feststellbar – ordnungsgemäß errechnet und in Höhe des Auszahlungsbetrages passiviert.

Die Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren wurden für die Umlage nach § 19a FAG in Höhe der vorliegenden Zahlungsbescheiden und für die sonstigen anhängigen Gerichtsverfahren nach Schätzungen gebildet.

Die Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs wurden für die Umlagen gebildet, die nach der Steuerkraftsumme, die im laufenden Jahr verwirklicht wird, im zweitfolgenden Jahr fällig werden. Die Berechnung der zurückgestellten Beträge war nach unserer Auffassung nachvollziehbar und plausibel.

Der Anhang enthält keine Ausführungen zu den Rückstellungen.

Verbindlichkeiten

Alle ausgewiesenen Verbindlichkeiten wurden mit den Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen bilden den wesentlichen Bestandteil der Verbindlichkeiten; sie wurden durch entsprechende Kontoauszüge und Saldenbestätigungen nachgewiesen.

Es gilt zu beachten, dass auch die Bilanzposten wie z.B. Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Forderungen etc. im Rahmen der Buchinventur zu jedem Jahresabschluss neu zu bewerten sind.

Im Anhang wurden keine Ausführungen zu den Verbindlichkeiten aufgenommen.

2.3 Analyse der Vermögens- und Schuldenlage

Zur Unterstützung der Feststellungen zur Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz haben wir eine Analyse der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Barleben vorgenommen.

Anlagenintensität

Anlagevermögen	115.662.566,98 €	
Bilanzsumme	145.991.657,29 €	79,23 %

Die Anlagenintensität stellt das Verhältnis zwischen dem Anlagevermögen und dem Gesamtvermögen dar. In der Gemeinde Barleben setzt sich das Anlagevermögen insbesondere aus bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (45,3 %) und Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens (34,3 %) zusammen.

Diese Kennziffer ist im kommunalen Bereich kaum zu beeinflussen. Eine Beeinflussung wäre nur mittelfristig ggf. durch Veräußerungen möglich. Je höher der Anteil des abschreibungspflichtigen Anlagevermögens ist, desto weniger kann die Kommune eine veränderte Finanzierungssituation beeinflussen. D.h. je höher das Anlagevermögen, desto höher die Abschreibungen und der Unterhaltungsaufwand.

Infrastrukturquote

Die Infrastrukturquote verdeutlicht, in welchem Umfang das kommunale Vermögen in der Infrastruktur gebunden ist. Da das Infrastrukturvermögen in der Regel nicht veräußerbar ist, kann die Quote nur langfristig beeinflusst werden.

Infrastrukturvermögen	38.229.169,14 €	
Bilanzsumme	145.991.657,29 €	26,19 %

In der Gemeinde Barleben sind 26,2 % des kommunalen Vermögens durch Infrastruktur gebunden.

Eigenkapitalquote

Eigenkapitalquote I	Eigenkapital	67.966.004,93 €	
	Bilanzsumme	145.991.657,29 €	46,55 %
Eigenkapitalquote II	Eigenkapital + Sopo	72.271.256,93 €	
	Bilanzsumme	145.991.657,29 €	49,50 %

Die Eigenkapitalquote I setzt das Eigenkapital ins Verhältnis zur Bilanzsumme. Sie zeigt an, in welchem Verhältnis das Vermögen durch Eigenkapital finanziert ist.

Bei der Eigenkapitalquote II sind neben dem Eigenkapital auch die Sonderposten aus Zuwendungen dem „wirtschaftlichen Eigenkapital“ zugeordnet, da es sich hierbei i.d.R. um Beträge handelt, die nicht zurück zuzahlen und zu verzinsen sind.

Im öffentlichen Bereich hat diese Kennzahl eine andere Werthaltigkeit als im privaten Bereich. Entscheidend ist, ob das Eigenkapital künftig erhalten bleibt.

Ein über Jahre beständig geringer werdendes Eigenkapital belegt eine strukturelle Finanzschwäche, der rechtzeitig zu begegnen ist, um die dauerhafte Erfüllung der kommunalen Aufgaben nicht zu gefährden. Eine steigende Eigenkapitalquote ist ein Indiz dafür, dass die intergenerative Gerechtigkeit bei der Finanzierung der kommunalen Aufgaben mit Erfolg beachtet wurde.

Anlagedeckungsgrad

<u>EK + Sopo + langfr. FK</u>	<u>88.275.238,30 €</u>	
Anlagevermögen	115.662.566,98 €	76,32 %

Das Anlagevermögen, das langfristig der Gemeinde zur Verfügung stehen soll, soll auch mit langfristig zur Verfügung stehendem Kapital finanziert sein. Die Gemeinde Barleben weist in ihrer Bilanz ein Anlagedeckungsgrad von 76,3 % aus.

Liquidität

Die Gemeinde Barleben verfügte zum 01.01.2008 über ausreichend Liquidität. Der Anteil des Umlaufvermögens einschl. der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten am Gesamtvermögen ist mit 20,8 % als sehr gut zu bezeichnen.

Fremdkapitalquote

<u>Summe aller Verbindlichkeiten</u>	<u>17.102.858,79 €</u>	
Gesamtkapital	145.991.657,29 €	11,71 %

Die Fremdkapitalquote zeigt an, in welchem Maße das kommunale Vermögen mit Fremdmitteln finanziert ist.

Die Gemeinde Barleben weist zum 01.01.2008 eine Fremdkapitalquote von 11,7 % aus. Das heißt, dass für die Gemeinde Barleben keine hohe Liquiditätsbelastung durch Zins- und Tilgungszahlungen besteht.

E WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Unter der Bedingung, dass spätestens mit der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 die Wertermittlung im Bereich des Sachanlagevermögens und der Sonderposten gemäß § 54 GemHVO-Doppik berichtigt wird, erteilen wir der als Anlage beigefügten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 einschließlich Anhang und Rechenschaftsbericht den folgenden eingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Barleben zum 01.01.2008 - bestehend aus Eröffnungsbilanz, Anhang und Rechenschaftsbericht – geprüft. Die Inventur, das Inventar sowie die Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände haben wir in die Prüfung mit einbezogen.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach den Vorschriften der §§ 104b GO in Verbindung mit den haushalts- und bewertungsrechtlichen Verordnungen (*und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Prüfungen*) vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Barleben sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie Anhang und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der

Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde Barleben sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang und Rechenschaftsbericht. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu den in den nachstehenden Absätzen angeführten Einwendungen geführt:

- Eine ordnungsgemäße Inventur in Vorbereitung der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 kann der Gemeinde Barleben nicht bestätigt werden.
- Der vollständige und richtige Ausweis sowie die richtige Bewertung des Anlagevermögens kann nicht bestätigt werden.
- Die vollständige und ordnungsgemäße Bewertung der Sonderposten, bezogen auf die Zuweisungen/Zuschüsse, in der Eröffnungsbilanz kann nicht bestätigt werden.
- Aufgrund fehlender Dokumentation der Verfahren zur Ermittlung der Wertansätze in der Eröffnungsbilanz konnten eine Vielzahl von Wertansätzen in der Anlagebuchhaltung nicht mit hinreichender Sicherheit positiv beurteilt werden.

Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz mit der Einschränkung, dass die in den vorhergehenden Absätzen angeführten Sachverhalte nicht richtig berücksichtigt wurden, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Verordnungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt mit dieser Einschränkung ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage Gemeinde Barleben zum 01.01.2008

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit der Eröffnungsbilanz. Aufgrund der v.g. Einschränkungen gibt er insgesamt kein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde Barleben wieder. Die Risiken der zukünftigen Entwicklung wurden zutreffend dargestellt.“

Haldensleben, den 30.08.2010

Gallert
Amtsleiterin

Mages
Prüferin
Betriebswirtschaft

Oelze
Technische
Prüferin